Vereinsordnung

Diese Verordnung wurde von der Mitgliederversammlung aufgrund von § 9 Abs. 1 der Satzung am 30.11.2004 beschlossen sowie zuletzt am 22.03.2023 geändert. Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung werden darin auch die aktuellen Beiträge ausgewiesen.

§ 1 Kinderbetreuung

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht ein Kind durch den Verein in dessen Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen.
2. Über die Betreuung von weiteren Geschwisterkindern entscheidet mit einfacher Mehrheit ein Gremium, wie es in § 4 Abs. 5 der Satzung beschrieben ist.

§ 2 Beiträge

1. Für jedes betreute Kind wird durch das aktive Mitglied eine **Kaution in Höhe von € 500,–** als Sicherheit für Forderungen des Vereins gegen das Mitglied geleistet. Der Verein behält sich das Recht vor, die Kaution vor Abschluss des Aufnahmevertrags fällig zu stellen.
2. Die Kaution wird bei Austritt oder Wechsel des Mitglieds in die passive Mitgliedschaft zinslos wieder ausgehändigt. Im Fall einer Kündigung des aktiven Mitglieds vor Betreuungsbeginn wird die Kaution einbehalten.
3. Die **Höhe des Betreuungsbeitrags richtet sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung der Stadt München für Kindertageseinrichtungsplätze**:
    a. Der Beitrag beträgt ab 1. September 2024 für aktive Mitglieder monatlich für jedes betreute Kind, das das 3. Lebensjahr bereits vollendet hat (Kindergartenkind): 0,– €.
    b. Der Beitrag beträgt ab 1. September 2024 für aktive Mitglieder monatlich für jedes betreute Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Krippenkind):

3-4 Std.	4-5 Std.	5-6 Std.	6-7 Std.	7-8 Std.	8-9 Std.	> 9 Std.
€ 41	€ 67	€ 95	€ 121	€ 146	€ 198	€ 250

    (Durch die verpflichtende Buchung einer Betreuungszeit über 9h ist zur Bestimmung der geltenden Gebühren immer die letzte Spalte zu betrachten.)
    c. Aktive Mitglieder, deren Haushaltseinkommen unter 80.000,- € liegt, können eine einkommensabhängige Ermäßigung der Besuchsgebühr jeweils für ein Einrichtungsjahr (1. September bis 31. August) beantragen (§ 5 Abs. 1 Kita Gebührensatzung). Maßgeblich für die Berechnung der Ermäßigung ist in der Regel das Haushaltseinkommen des vorletzten Jahres. Für das komplette Einrichtungsjahr 2024/2025 sind zum Beispiel immer die Einkünfte des Jahres 2022 heranzuziehen.
    Der Vorstand wird dann zusammen mit dem Mitglied entsprechend der jeweils geltenden Verfahrensvorgaben der Stadt München das Antragsverfahren betreiben.
    d. Für Krippenkinder mit älteren Geschwisterkindern, kann das aktive Mitglied eine Geschwisterermäßigung beantragen.
        i. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, das heißt Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
        ii. Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind mit einer Ordnungsnummer versehen. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.
        iii. Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine städtische Kita, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten. Ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um eine Einkommensstufe. Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Besuchsgebühren befreit werden.
        iv. Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht

werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt. Änderungen sind durch das aktive Mitglied unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

v. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist beim Vorstand unter Verwendung der vom Vorstand dafür ausgegebenen Formulare bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres zu stellen.

4. Für jedes betreute Kind ist zusätzlich zum Betreuungsbeitrag ein **monatlicher Vereinsbeitrag in Höhe von 84,- €** und ein **monatliches Essensgeld in Höhe von 68,- €** zu bezahlen.
5. **Passive Mitglieder zahlen 50,- € jährlich.**
6. Sämtliche Beiträge sind zahlbar im Voraus und fällig am
   a. Monatsultimo für aktive Mitglieder,
   b. Jahresende für passive Mitglieder.
7. Zahlungen sind auf das Konto mit der IBAN DE30 7002 0270 0046 9588 53 des Vereins bei der Hypovereinsbank zu leisten.
8. Bei Wegzug eines aktiven Mitglieds aus München, ist ab dem Monat des Umzugs der Beitrag gemäß § 2 Nr. 3 c zu leisten.
9. Der Verein ist zur Aufrechnung berechtigt.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können die jeweils anderen Elternteile der betreuten Kinder, die nicht aktives Mitglied sind, werden. Diese können das jeweilige aktive Mitglied, dessen gemeinsames Kind betreut wird, auf der Mitgliederversammlung und Elternversammlung vertreten.

§ 4 Betreuungszeiten und -umfang

1. Die Kinder werden am Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreut, Ferien ausgenommen.
2. Die Kindertageseinrichtung beschäftigt drei fest angestellte Erzieher/-innen und eine Kinderpflegerin.

§ 5 Ferien

1. Die Feriendauer beträgt ca. 6 Wochen pro Jahr. Davon sollen 2 Wochen auf Weihnachten, 1 Woche auf Ostern und 3 Wochen auf die Sommerferien entfallen.
2. Die genauen Ferienzeiten werden von der Elternversammlung bestimmt.
3. Während der Ferien sind die Mitglieder von der Beitragszahlungspflicht nicht befreit.

§ 6 Bring- und Abholzeiten

1. Die Kinder können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 9.15 Uhr (1. Bringzeit) und von 11.30 Uhr bis 11.45 Uhr (2. Bringzeit) in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.
2. Um den Tagesablauf nicht zu stören, sollen die Kinder nach Möglichkeit nicht zwischen 11:45 und 13:00 und zwischen 14:30 Uhr und 15:00 Uhr abgeholt werden. Andere Zeiten müssen mit den Erziehern vereinbart werden.
3. Finale Abholzeit ist 10 Minuten vor Schließen des Kindergartens.
4. Die vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind verbindlich einzuhalten.
5. Ein verspätetes Bringen oder Abholen liegt vor, wenn ein Kind ohne vorherige Information nicht innerhalb der geltenden Bring- bzw. Abholzeiten gebracht oder abgeholt wird.
6. Bei verspätetem Abholen kann eine Zusatzgebühr von 15 € pro angefangene 15 Minuten erhoben werden. Diese wird mit den Gebühren via SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
7. Wiederholtes verspätetes Abholen stellt eine Beeinträchtigung des Kindergartenbetriebs dar und kann nach vorheriger Abmahnung vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.
8. Bei mehrfacher Verspätung kann der Vorstand eine schriftliche Abmahnung aussprechen. Nach wiederholten Abmahnungen kann gemäß Satzung ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 8 Abholerlaubnis
Wenn andere Personen als die bekannten Erziehungsberechtigten Kinder von der Kindertageseinrichtung abholen, müssen die jeweiligen Eltern den Erziehern/-innen vorab Bescheid geben.

§ 9 Elternversammlung
1. Auf der Elternversammlung (Elternabend) werden Aufgaben und Ziele, die Erziehungskonzeption, pädagogische und organisatorische Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Erziehern/-innen festgelegt.
2. Sie besteht aus allen Eltern der betreuten Kinder und den Erziehern/ -innen. Es besteht Teilnahmepflicht für jeweils ein Elternteil und die Erzieher/-innen. Der Elternabend findet in den Räumen der Kindertageseinrichtung statt.
3. Elternabende finden regelmäßig ca. alle sechs Wochen statt und werden vom Vorstand oder den Erziehern/-innen einberufen.
4. Die Elternversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und die Erzieher/-innen.
5. Elternabende werden von einem Protokollführer, der aus den Reihen der Eltern zu bestimmen ist, protokolliert und das Protokoll an die Eltern sowie Erzieher/-innen verteilt.
6. Der Elternabend bestimmt Personen und Teams für erforderliche Tätigkeiten und Projekte (Ämter).

§ 10 Elterndienste
Elterndienste werden zu Beginn des Kindergartenjahres in einem Dienstplan festgelegt. Dabei hilft jeweils ein Elternteil ca. alle 3 Wochen von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung aus. Vorstandsmitglieder leisten keine Elterndienste.

§ 11 Krankmeldungen
Krankmeldungen der Kinder sollen morgens am gleichen Tag bis spätestens 9:30 Uhr mitgeteilt werden. Die Erzieher/-innen oder Vorstände sind bei ansteckenden Infektionskrankheiten zu informieren. Zum Schutz der restlichen Familien werden aktuelle ansteckende Infektionskrankheiten ohne Angabe der Namen der Betroffenen allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 12 Supervision
Supervision findet bei Bedarf für die Erzieher/-innen und für die Eltern der betreuten Kinder statt.

§ 13 Mahlzeiten
1. Es wird ein Mittagessen bei einem Lieferservice bestellt. Der Unternehmer wird vom Elternabend bestimmt.
2. Im Übrigen sind die Eltern angehalten keine Süßigkeiten oder Ähnliches mitzubringen oder den Kindern mitzugeben.

§ 14 Sachspende
Sachspenden sind mit dem Vorstand und den Erziehern/-innen abzusprechen.

§ 15 Bescheinigungen
Der Vorstand wird Zuwendungsbescheinigungen über Geld- und Sachspenden sowie über die Mitgliedsbeiträge bei Bedarf und sofern steuerrechtlich zulässig erteilen.

§ 16 Ausflugskosten
Wenn die Kinder (ggf. auch zusammen mit den Eltern) einen gemeinsamen Ausflug unternehmen(z.B. Bauerhoffahrt) sind die Kosten, einschl. derjenigen, die durch den Widerruf einer Anmeldung entstehen, von den Betreffenden selbst zu tragen.

§ 17 Krankheit der Erzieher
Bei Krankheit melden sich die Erzieher/-innen bei der pädagogischen Leitung sowie beim Vorstand krank. Bei akutem Personalmangel wird anschließend aus dem Kreis der Eltern ein Notdienst organisiert. Findet sich keine Vertretung, kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden. Die Eltern sind dann verpflichtet ihre Kinder früher abzuholen.

§ 18 Haftung

Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Kleidung oder sonstige Gegenstände. Für Kinder und Personal bestehen Haftpflicht und Unfallversicherung.